



Motion der GPK: Revision des Kommissionsreglements (Art. 59 f. GRSR)

Erstunterzeichnende: Geschäftsprüfungskommission

Anpassung des Kommissionsreglements i.S. Zusammensetzung der Sozialhilfekommission

Auftrag

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Stadtrat eine Vorlage zu unterbreiten, mit welcher Anhang III des Reglements vom 17. August 2000 über die Kommissionen der Stadt Bern (Kommissionenreglement; KoR; SSSB 152.21) wie folgt angepasst wird (neu=**fett, kursiv**)

«Anhang III Ständige Kommissionen des Gemeinderats mit Entscheidbefugnis»

4. Sozialhilfekommission

Mitgliederzahl

9–13

Zusammensetzung

- a. Von Amtes wegen:
Direktorin oder Direktor für Bildung, Soziales und Sport (mit beratender Stimme und Antragsrecht);
- b. Weitere Mitglieder:
 1. 3 vom Gemeinderat gewählte stadtverwaltungsexterne Expertinnen oder Experten im Sozialwesen
 2. 5–9 vom Stadtrat gewählte Vertretungen der **Parteien** Fraktionen i.S. von Artikel 41 des ~~Geschäftsreglements vom 12. März 2009~~ des Stadtrats mit Kenntnissen im Sozialwesen. Die Kommissionsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Stadtrats sein
- c. Konstituierung:
Die Kommission wählt den Vorsitz und dessen Stellvertretung.

Begründung

Nebst den ständigen und nichtständigen Kommissionen des Stadtrats gibt es in der Stadt Bern vier weitere Kommissionen, in welche vom Stadtrat gewählte Mitglieder Einsitz nehmen. Es sind dies die Schulkommissionen, die Betriebskommission des Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik, die Tierparkkommission und die Sozialhilfekommission. Die Wahl der vom Stadtrat gewählten Mitglieder in die ersten drei der genannten Kommissionen wird je in separaten Reglementen, nämlich dem Schulreglement, dem Reglement über die Boden-

und Wohnbaupolitik der Stadt Bern und dem Tierparkreglement regelt. Für alle drei Kommissionen gilt: Der Stadtrat wählt die Mitglieder als Vertretung der im Stadtrat vertretenen Parteien.

Einzig für die Sozialhilfekommission gilt diese Regel nicht. Die Wahl der Mitglieder der Sozialhilfekommission ist nicht in einem gesonderten Spezialreglement, sondern in Anhang III des Kommissionsreglements des Stadt Bern geregelt. In Ziffer 2 dieses Anhangs wird die Zusammensetzung der Kommission wie folgt geregelt: Die Kommission besteht unter anderem aus 5–9 vom Stadtrat gewählten Vertretungen der Fraktionen i.S. von Artikel 11 des Geschäftsreglements des Stadtrats vom 12. März 2009. Wieso bei dieser Kommission ein Fraktionen- und kein Parteienproporz vorgesehen ist, kann heute nicht mehr ermittelt werden.

Die GPK hat sich im Rahmen der GRSR-Teilrevision zur Neuregelung der Zuteilung der Kommissionssitze ausführlich mit allen Kommissionen der Stadt Bern auseinandergesetzt, in welche vom Stadtrat gewählte Mitglieder Einsitz nehmen. Sie stellte fest, dass für die ständigen und nichtständigen stadträtlichen Kommissionen ein Fraktionenproporz gilt (vgl. Art. 19a GRSR). Dieser macht Sinn, sind doch die Fraktionen im Stadtrat die entscheidenden politischen Gremien. Hingegen macht es nach Ansicht der GPK wenig Sinn, dass die übrigen Kommissionen mit vom Stadtrat gewählten Mitgliedern ebenfalls dem Fraktionenproporz unterliegen. So wird denn auch – wie dargelegt – für die Mitglieder der Schulkommissionen, der Tierparkkommission, der Betriebskommission des Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik ein Parteienproporz gesetzlich vorgeschrieben. Da es keinen Grund gibt, wieso einzig für die Sozialhilfekommission andere Regeln gelten sollen und weil der Parteienproporz angesichts der gesamtpolitischen Bedeutung dieser Kommissionen angemessen erscheint, stellt die GPK den Antrag, Anhang III des Kommissionsreglements entsprechend anzupassen und auch für die Wahl dieser Mitglieder ein Parteienproporz vorzusehen.

Da das Kommissionsreglement samt den Anhängen vom Stadtrat beschlossen wird, ist diese Änderung dem Stadtrat zu unterbreiten.

Dringlichkeit

Wird für den Vorstoss Dringlichkeit verlangt?

ja

nein

Bern, 21. August 2023

Für die Geschäftsprüfungskommission:


Michael Burkard
Präsident der Geschäftsprüfungskommission